



Amtliche Mitteilungen 58/2022

Ordnung der Universität zu Köln über das Auslaufen des Unterrichtsfachs Sozialwissenschaften in den Studiengängen Bachelor of Arts und Master of Education Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und Lehramt für sonderpädagogische Förderung und über das Auslaufen der Förderschwerpunkte Emotionale und soziale Entwicklung, Hören und Kommunikation, Körperliche und motorische Entwicklung, Lernen sowie Sprache in den Studiengängen Bachelor of Arts und Master of Education Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und Lehramt an Berufskollegs bzw. Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs (Auslaufordnung)

vom 4. August 2022



Rügeobliegenheit:

Gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG NRW) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gegeben worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

I M P R E S S U M

Herausgeber: UNIVERSITÄT ZU KÖLN
DER REKTOR

Adresse: ALBERTUS-MAGNUS-
PLATZ 50923 KÖLN

Erscheinungsdatum: 05. AUGUST 2022

**Ordnung der Universität zu Köln über das Auslaufen des
Unterrichtsfachs Sozialwissenschaften in den Studiengängen
Bachelor of Arts und Master of Education Lehramt an Haupt-, Real-,
Sekundar- und Gesamtschulen, Lehramt an Gymnasien und
Gesamtschulen und Lehramt für sonderpädagogische Förderung
und über das Auslaufen der Förderschwerpunkte Emotionale und
soziale Entwicklung, Hören und Kommunikation, Körperliche und
motorische Entwicklung, Lernen sowie Sprache in den
Studiengängen Bachelor of Arts und Master of Education Lehramt
an Gymnasien und Gesamtschulen und Lehramt an Berufskollegs
bzw. Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs
(Auslaufordnung)
vom 4. August 2022**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 Satz 1, 64 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), erlässt die Universität zu Köln die folgende Ordnung:

§ 1 Anwendungsbereich.....	4
§ 2 Unterrichtsfach Sozialwissenschaften.....	4
§ 3 Förderschwerpunkte Hören und Kommunikation, Körperliche und motorische Entwicklung, Emotionale und soziale Entwicklung, Lernen sowie Sprache (Bachelor of Arts)	5
§ 4 Förderschwerpunkte Hören und Kommunikation, Körperliche und motorische Entwicklung, Emotionale und soziale Entwicklung, Lernen sowie Sprache (Master of Education)	5
§ 5 Informationspflichten	6
§ 6 Veröffentlichung und Inkrafttreten	6

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt das Auslaufen der folgenden Teilstudiengänge, insbesondere hinsichtlich der Neueinschreibung, der Abnahme von Prüfungen und der Zulassung zur Abschlussarbeit:

- a) Unterrichtsfach Sozialwissenschaften im Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und Lehramt für sonderpädagogische Förderung (Bachelor of Arts und Master of Education),
- b) Förderschwerpunkte Hören und Kommunikation sowie Körperliche und motorische Entwicklung im Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und Lehramt an Berufskollegs (Bachelor of Arts) und Förderschwerpunkte Emotionale und soziale Entwicklung, Lernen sowie Sprache im Lehramt an Berufskollegs (Bachelor of Arts),
- c) Förderschwerpunkte Hören und Kommunikation sowie Körperliche und motorische Entwicklung im Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und in Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs (Master of Education) und Förderschwerpunkte Emotionale und soziale Entwicklung, Lernen sowie Sprache in Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs (Master of Education).

§ 2

Unterrichtsfach Sozialwissenschaften

¹Einschreibungen oder Zulassungen als Zweithörerinnen oder Zweithörer in das erste oder ein höheres Fachsemester im Unterrichtsfach Sozialwissenschaften gemäß § 1 Buchstabe a) sind letztmalig im Sommersemester 2022 möglich. ²Studierende, die am 30. September 2022 an der Universität zu Köln im Unterrichtsfach Sozialwissenschaften eingeschrieben oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer zugelassen sind, werden zum 1. Oktober 2022 unter Anerkennung sämtlicher erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen in den Teilstudiengang Wirtschaft-Politik (Bachelor of Arts oder Master of Education im Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen sowie im Lehramt für sonderpädagogische Förderung) beziehungsweise in den Teilstudiengang Wirtschaft-Politik/Sozialwissenschaften (Bachelor of Arts oder Master of Education im Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen) eingeschrieben. ³Hierdurch darf keine Studierende und kein Studierender, die oder der bereits vor dem Wintersemester 2022/23 im Unterrichtsfach Sozialwissenschaften eingeschrieben oder zugelassen war, schlechter gestellt werden. ⁴Der Gemeinsame Prüfungsausschuss trägt in Abstimmung mit dem Fachprüfungsausschuss der Humanwissenschaftlichen Fakultät dafür Sorge, dass bereits erworbene Leistungspunkte in Modulen, die sich in Art oder Umfang ändern oder wegfallen, weiter zum Abschluss des Studiengangs herangezogen und sonstige mögliche Nachteile ausgeglichen werden.

§ 3

Förderschwerpunkte Hören und Kommunikation, Körperliche und motorische Entwicklung, Emotionale und soziale Entwicklung, Lernen sowie Sprache (Bachelor of Arts)

(1) ¹Einschreibungen oder Zulassungen als Zweithörerin oder Zweithörer in das erste Fachsemester in einem der Teilstudiengänge gemäß § 1 Buchstabe b) sind letztmalig im Sommersemester 2022 möglich. ²Einschreibungen oder Zulassungen als Zweithörerin oder Zweithörer in höhere Fachsemester sind nach den entsprechenden Regelungen der Vergabeverordnung Nordrhein-Westfalen möglich, soweit freie Studienplätze im Rahmen der vom Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen für den jeweiligen Teilstudiengang festgesetzten Zulassungszahlen vorhanden sind.

(2) ¹Prüfungsleistungen können letztmalig am 30. September 2026 erbracht werden; für Wiederholungsprüfungen verlängert sich die Frist entsprechend um ein Semester und endet damit am 31. März 2027. ²Die Anmeldung zur Bachelorarbeit muss bis spätestens 5. Juni 2026 erfolgen, die Zulassung zur Wiederholung der Bachelorarbeit bis spätestens 4. Dezember 2026. ³Die Zulassung zu Lehrveranstaltungen erfolgt letztmalig im Sommersemester 2026.

(3) Liegt kein fristgerechter Abschluss des Teilstudiengangs gemäß § 1 Buchstabe b) vor, erfolgt die Exmatrikulation aus dem betreffenden Teilstudiengang.

§ 4

Förderschwerpunkte Hören und Kommunikation, Körperliche und motorische Entwicklung, Emotionale und soziale Entwicklung, Lernen sowie Sprache (Master of Education)

(1) ¹Einschreibungen oder Zulassungen als Zweithörerin oder Zweithörer in das erste Fachsemester in einem der Teilstudiengänge gemäß § 1 Buchstabe c) sind letztmalig im Sommersemester 2027 möglich. ²Einschreibungen oder Zulassungen als Zweithörerin oder Zweithörer in höhere Fachsemester sind nach den entsprechenden Regelungen der Vergabeverordnung Nordrhein-Westfalen möglich, soweit freie Studienplätze im Rahmen der vom Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen für den jeweiligen Teilstudiengang festgesetzten Zulassungszahlen vorhanden sind.

(2) ¹Prüfungsleistungen können letztmalig am 31. März 2030 erbracht werden; für Wiederholungsprüfungen verlängert sich die Frist entsprechend um ein Semester und endet damit am 30. September 2030. ²Die Anmeldung zur Masterarbeit muss bis spätestens 6. November 2029 erfolgen, die Anmeldung zur Wiederholung der Masterarbeit bis spätestens 8. Mai 2030. ³Die Zulassung zu Lehrveranstaltungen erfolgt letztmalig im Wintersemester 2029/2030.

(3) Liegt kein fristgerechter Abschluss des Teilstudiengangs gemäß § 1 Buchstabe c) vor, erfolgt die Exmatrikulation aus dem betreffenden Teilstudiengang.

§ 5

Informationspflichten

Die Studierenden werden über diese Auslaufordnung durch das Zentrum für LehrerInnenbildung der Universität zu Köln und durch die Humanwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln in geeigneter Weise in Kenntnis gesetzt.

§ 6

Veröffentlichung und Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht. Sie tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität zu Köln vom 20. Juli 2022 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat vom 14. Juni 2022.

Köln, den 4. August 2022

Der Rektor
der Universität zu Köln

gez.

Universitätsprofessor Dr. Axel Freimuth